

## **Vergaberichtlinien für Spenden**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Sparkasse LeerWittmund vergibt freiwillig Spenden für mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke.

Gefördert werden nur Vorhaben im Geschäftsgebiet der Sparkasse LeerWittmund, d.h. in den Landkreisen Leer und Wittmund.

Antragsteller müssen von der Körperschaftsteuer befreit und in der Lage sein, eine steuerrechtlich anerkannte Zuwendungsbestätigung auszustellen.

Durch ihre finanzielle Unterstützung möchte die Sparkasse LeerWittmund, die als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut den Einwohnern ihres Geschäftsgebietes gegenüber in einer besonderen Verantwortung steht, ein Zeichen für gesellschaftliches Engagement setzen.

### **2. Ausschlusskriterien**

Förderungen von Privatpersonen bzw. von diesen ausgerichtet Veranstaltungen, Parteien und diesen nahestehenden Einrichtungen sowie kommunale Pflichtaufgaben sind durch die Sparkasse LeerWittmund nicht möglich.

Anträge die einen unmittelbaren Bezug zu Festen, Jubiläen oder ähnlichem haben, können nicht gefördert werden, da diese nicht den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung §§ 52-54 entsprechen.

### **3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren**

- 3.1 Förderanträge, die nicht mit den geschäftspolitischen Zielen der Sparkasse LeerWittmund übereinstimmen, werden durch die Sparkasse LeerWittmund abgelehnt.
- 3.2 Anträge sind rechtsverbindlich (gemäß Vereinsregister) unterzeichnet, unter Verwendung des Spendenantrags an die Sparkasse LeerWittmund zu richten. Die Sparkasse LeerWittmund erwartet, dass die Antragsteller Eigenmittel in angemessenen Umfang in das Projekt einbringen.

Mit der Unterzeichnung erkennt der Antragsteller auch diese Vergaberichtlinien vollumfänglich an. Auf den Punkt 5. wird ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere sind bei größeren Projekten neben den angemessenen Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die schriftliche Finanzierungszusage Dritter ist vorzulegen.

Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

- 3.3 Vor Beschlussfassung bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

3.4 Anträge auf Zuwendungen richten Sie mittels Antragsformular an:

Sparkasse LeerWittmund  
Stichwort: Spenden  
Mühlenstraße 93  
26789 Leer  
Telefon: 0491 97965-0  
E-Mail: [spenden@sparkasse-leerwittmund.de](mailto:spenden@sparkasse-leerwittmund.de)

3.6 Bis zum Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen vollständig (Ausnahme: Nachweis der Durchfinanzierung) vorliegen:

- vollständig ausgefüllter Spendenantrag
- allgemeiner Finanzierungsplan
- Kostenvoranschlag (wenn Anschaffungen, Investitionen etc. ab einer Gesamthöhe von 5.000,00 € geplant sind)
- auf Anfrage zurzeit gültiger Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- auf Anfrage zurzeit gültige Satzung des Vereins

Der Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein, d.h. durch die gemäß Satzung vertretungsberechtigten Personen in Verbindung mit dem Vereinsregister.

3.7 Die Sparkasse LeerWittmund entscheidet über die durchzuführenden Förderungen.

3.8 Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der Sparkasse LeerWittmund, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt.

3.9 Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

#### **4. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

4.1 Zur Auszahlung der Zuwendung ist die Vorlage der geforderten Unterlagen erforderlich.

4.2 Vor Erhalt der Spende ist in der Regel eine steuerlich anerkannte Zuwendungsbestätigung der Sparkasse LeerWittmund zuzusenden.

4.3 Bringt ein Empfänger von Spendenzahlungen die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen nicht bei, ist die Sparkasse LeerWittmund berechtigt, den Förderbescheid innerhalb von 2 Monaten zu widerrufen. Der Antragsteller ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

#### **5. Veröffentlichungen**

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Sparkasse LeerWittmund berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten. Dabei handelt es sich nicht um eine Gegenleistung im steuerrechtlichen Sinne.